

28. März 2011

## **Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht Sonderregelungen zur Unterstützung der Erd- und Seebebenopfer in Japan**

Dr. Simone Jäck

***Wie schon nach der Erdbeben-Katastrophe in Haiti sowie der Flutkatastrophe in Pakistan hat das Bundesfinanzministerium nun auch hinsichtlich der Katastrophe in Japan mit steuerlichen Maßnahmen reagiert (vgl. BMF-Schreiben vom 24.03.2011), um Spenden aus Deutschland steuerlich zu vereinfachen. Vor allem für gemeinnützige Organisationen, die Spenden sammeln wollen, aber auch für andere Unternehmen, die sich engagieren möchten, gibt es verschiedene Vereinfachungsregelungen. Die Regelungen sollen bis zum 31.12.2011 gelten.***

Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen eines **Unternehmens aus seinem Betriebsvermögen** an Opfer der Erd- und Seebeben-Katastrophe können aus Billigkeitsgründen auch dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn der Betriebsausgabenabzug grundsätzlich nicht möglich wäre, weil es an einer Gegenleistung (z. B. öffentlichwirksame Nutzung des Engagements) mangelt oder ein Geschenk an einen Geschäftspartner vorliegt.

Verzichten Arbeitnehmer zugunsten einer Spende für die Opfer in Japan auf einen Teil ihres Gehalts und wird die Spende direkt vom Arbeitgeber überwiesen (**Arbeitslohnspende**), unterliegt dieser Lohnbestandteil nicht der Steuer – Sozialversicherung muss dagegen trotzdem abgeführt werden. Ein zusätzlicher Spendenabzug ist nicht möglich. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber den Lohnverzicht für eine der o. g. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen verwendet.

Ein **vereinfachter Zuwendungsnachweis** mit Bareinzahlungsbeleg, Buchungsbestätigung oder Online-Banking-Ausdruck ist nach den gesetzlichen Vorschriften nur für Spenden bis zu einer Höhe von 200 EUR möglich. Dieser vereinfachte Zuwendungsnachweis soll auch für betragsmäßig höhere Spenden gelten, wenn diese für Opfer der Katastrophe in Japan geleistet und auf ein speziell eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer öffentlichen Dienststelle oder eines amtlich anerkannten Verbands der freien Wohlfahrtspflege eingezahlt werden. Bei Spenden bis zum 30.03.2011 gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis auch dann für höhere Beträge, wenn die genannten Zahlungsempfänger kein Sonderkonto eingerichtet haben.

Richten **nicht steuerbegünstigte Spendensammler** (z. B. auch Privatpersonen) Spendenkonten als Treuhandkonten für eine gemeinnützige Körperschaft, eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ein und geben die aufgebrauchte Summe an diese weiter, kann die gemeinnützige Körperschaft auf Grundlage einer Spenderliste auch für die mittelbaren Spender Zuwendungsbestätigungen ausstellen. Werden die gesammelten Spenden wiederum auf ein Sonderkonto überwiesen, reicht auch in diesem Fall ein vereinfachter Zuwendungsnachweis aus.

28. März 2011

**Gemeinnützige Einrichtungen mit anderen als mildtätigen Zwecken** (z. B. Sportvereine) verstoßen nach den allgemeinen Regelungen gegen die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts, wenn sie die Katastrophenopfer in Japan unterstützen. Die Unterstützung ist deshalb strenggenommen gemeinnützigkeitsschädlich. Spendensammelaktionen für durch die Naturkatastrophen und die weitergehenden Folgen geschädigte Personen in Japan werden durch die Verwaltungsanweisung nun jedoch allen gemeinnützigen Organisationen ermöglicht. Die Sammlung von Spenden und die Weitergabe an andere gemeinnützige Einrichtungen, die entsprechende Zwecke verfolgen oder an inländische Personen des öffentlichen Rechts, sind grundsätzlich zulässig, wenn dies zum Zweck der „Hilfe für die Opfer der Naturkatastrophen und der Folgeschäden“ geschieht. Die spendensammelnde Organisation muss für die Spenden lediglich ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigungen ausstellen und auf diesen einen Hinweis auf die Sonderaktion anbringen.